



**Motion von Kurt Balmer**

**betreffend Standesinitiative zur Ungleichbehandlung bei Kirchensteuerabgaben und sonstigen abzugsfähigen Zuwendungen bei natürlichen Personen vom 6. März 2022**

Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, hat am 6. März 2022 folgende Motion eingereicht:

Es sei bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative einzureichen, welche eine Änderung der massgebenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung bezweckt mit dem Ziel die Ungleichbehandlung Kirchengenossenschaft / abzugsfähige Zuwendungen in folgendem Sinne zu beseitigen:

In letzter Zeit höre ich vermehrt von verschiedenen Personen die Argumentation, dass bei einem allfälligen Austritt aus der Kirchengemeinschaft selbstverständlich ein gleicher Betrag einer anerkannten gemeinnützigen Institution vermacht wird. Selbstverständlich kann die hehre Absicht von mir nicht überprüft werden. Jedoch bleibt diesfalls festzustellen, dass nebst den quasi gesparten Kirchensteuern der Kanton es auch noch zusätzlich ermöglicht, dass eine effektiv bezahlte Spende / Zuwendung vollumfänglich einkommensmässig abgezogen werden kann und zu einer Minderung der Steuerpflicht führt. Diese Ungleichbehandlung ist durch geeignete Massnahmen zu kompensieren. Vorstellbar ist, dass generell ein Abzug in Höhe der (mutmasslichen) Kirchensteuer vom Einkommen getätigt werden kann oder nach einem Kirchengenossenschaft ein Betrag in Höhe der mutmasslichen Kirchensteuer sich bei entsprechenden Spendenabzügen nicht einkommensmindernd auswirken soll. Es ist klar festzuhalten, dass mit diesem Vorstoss Kirchengenossenschaft nicht gefördert werden sollen; vielmehr kann zumindest in finanzieller Hinsicht argumentiert werden, dass die Kirchensteuer sich in gewissen Konstellationen nicht nachteilig auswirkt.

Erste Abklärungen haben summarisch in legislatorischer Hinsicht folgendes ergeben:

Direkte Bundessteuer:

Art. 34 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) legt fest, dass unter anderem Kirchensteuern nicht abgezogen werden können. Hier müssten die Kirchensteuern von der Nichtabzugsfähigkeit ausgeklammert werden. Zusätzlich würde es sich aus legalistischer Sicht empfehlen, eine Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer in einer separaten Bestimmung positiv festzuhalten, zum Beispiel als Ergänzung von Art. 33 Abs. 1 DBG.

Kantons- und Gemeindesteuern:

Art. 9 Abs. 1-3bis des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) legen die zulässigen Abzüge fest. Art. 9 Abs. 4 StHG hält fest, dass andere Abzüge – ausgenommen Kinder- und andere kantonale Sozialabzüge – unzulässig sind. Eine Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern müsste somit explizit positiv festgehalten werden, am ehesten in Art. 9 Abs. 2 StHG.

Würde man hingegen alternativ am Spendenabzug ansetzen, müssten für die direkte Bundessteuer Art. 33a DBG und für die Kantons- und Gemeindesteuern Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG geändert werden.

**Mitunterzeichnende:**

Roger Wiederkehr, Die Mitte, Risch

Manuela Käch, Die Mitte, Cham

Thomas Meierhans, Die Mitte, Steinhausen

Michael Felber, Die Mitte, Zug

Thomas Werner, SVP, Unterägeri

Beni Riedi, SVP, Baar

Emil Schweizer, SVP, Neuheim

Philip C. Brunner, SVP, Zug

Brigitte Wenzin Widmer, SVP, Cham